

Der Umgang mit räumlichen Informationen in der politischen Diskussion - Erfahrungen aus dem Hessischen Landtag

Klaus DAPP

(Dr.-Ing. Klaus Dapp, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag, Parlamentarischer Referent für Umwelt, Verkehr und Landesentwicklung, Schloßplatz 1-3, 65183 Wiesbaden, info@dapp-online.de)

1 EINLEITUNG

Ein Großteil politischer Entscheidungen hat einen engen Raumbezug. Beispiele hierfür sind insbesondere Standort- bzw. Trassenentscheidungen oder die räumliche Gesamtplanung (in Deutschland Raumordnung und Bauleitplanung). Darüber hinaus haben viele Entscheidungen eine direkte Auswirkung auf den Raum. So förderten beispielsweise die fiskalischen Instrumente Eigenheimzulage und Pendlerpauschale in Deutschland den Wegzug der Wohnbevölkerung aus den Städten (siehe u.a. BBR, 2002). Ein weiteres Beispiel für politische Entscheidungen mit Raumwirkungen sind Nutzungsbeschränkungen im Rahmen des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes. Während die konkreten Gebietsabgrenzungen in diesen Beispielen durch die jeweiligen Fachverwaltungen vorgenommen werden, werden die Ausgestaltungsmöglichkeiten der Nutzungsbeschränkungen durch den Gesetzgeber und damit durch die Parlamente im Rahmen politischer Entscheidungen festgelegt.

Im vorliegenden Beitrag wird die Frage untersucht, wie mit den räumlichen Informationen in der politischen Diskussion umgegangen wird, welche Anforderungen an die Informationen existierten und welche Chancen zur verstärkten Integration räumlicher Informationen in die politische Diskussion bestehen. Als Fallbeispiel dient die Diskussion um den vorsorgenden Hochwasserschutz im Hessischen Landtag in den Jahren 2002 bis 2004.

2 DAS PARLAMENT ALS WICHTIGER ORT DER POLITISCHEN DISKUSSION

Die formelle parlamentarische Arbeit ist ein wesentlicher Teil der politischen Diskussion und wird im Rahmen des Beitrags deshalb im Mittelpunkt stehen. Weitergehende Bestandteile politischer Diskussions- und Entscheidungsprozesse insbesondere informelle Aspekte wie der Einfluss der Massenmedien oder von Lobbygruppen werden im Rahmen dieses Beitrages nicht berücksichtigt.



16. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache **16/2721**

28. 09. 2004

Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Hessisches Wassergesetz (HWG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. September 2004 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. September 2004 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Am 22. Dezember 2000 ist die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) in Kraft getreten. Nach Art. 24 der WRRL sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, bis zum 22. Dezember 2003 die Rechtsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Durch das 7. Änderungsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) hat der Bundesgesetzgeber auf der Grundlage der bestehenden Rahmengesetzgebungskompetenz bundesrechtliche Umsetzungsregelungen getroffen.

Zur vollständigen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie zur Erfüllung der Regelungsaufträge aus dem Wasserhaushaltsgesetz sind zusätzlich landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Aus den Erfahrungen der Anwendung des geltenden Rechts ist eine Fortschreibung sonstiger Vorschriften angezeigt.

Da das geltende Hessische Wassergesetz in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I/2003 S. 10) mehrfach in verschiedenen Schwerpunktbereichen novelliert worden ist, zuletzt durch das Achte Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), erfordert die formelle und materielle Fortentwicklung eine Überarbeitung des Gesamtregelwerkes mit dem Ziel einer systematischen Neuordnung und Bereinigung des Gesetzes.

B. Lösung

1. Durch Änderung bzw. Ergänzung des Hessischen Wassergesetzes werden landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie getroffen. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über

- die Zuordnung der hessischen Einzugsgebiete zu nationalen oder internationalen Flussgebietsseinheiten (§ 3),
- Übernahme der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und Grundwasser und der Fristen der Zielerreichung (§§ 7, 32),
- Ersetzung des herkömmlichen wasserwirtschaftlichen Planungsinstrumentariums durch die Pflicht zur Erstellung von koordinierten Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen (§ 4),
- Information und Anhörung der Öffentlichkeit (§ 5),

Eingegangen am 28. September 2004 · Erlaufberatung am 29. September 2004 · Ausgegeben am 11. November 2004
Druck: Druckerei Clinckschütz GmbH, 65205 Wiesbaden · Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags, Postfach 3240, 65022 Wiesbaden

Die formelle parlamentarische Arbeit des Hessischen Landtages ist in der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages (GO) detailliert geregelt. Schwerpunkte der Geschäftsordnung sind die Regelung der Einberufung und Ordnung der Sitzungen des Landtages (Plenum), Wahlvorgänge, die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und die einzelnen Schritte bei der Beratung und dem Beschluss von Gesetzen und Anträgen.

Die Abgeordneten des Landtages haben die Möglichkeit, sich in Fraktionen zusammenzuschließen. Die Mindeststärke einer Fraktion beträgt fünf Abgeordnete (§§ 40ff GO). Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet und dienen der politischen Willensbildung im Landtag. Sie helfen den Mitgliedern, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen (§ 1 Hessisches Fraktionsgesetz). Zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen Räume und finanzielle Mittel bzw. Bedienstete durch den Hessischen Landtag. Die Höhe der Mittel orientiert sich an einem Grundbetrag für jede Fraktion, an einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Oppositionsfraktion (Oppositionszuschlag). Die Ausstattung mit Räumen orientiert sich an der Zahl der Mitglieder der Fraktion und der Zahl der Bediensteten (§§ 2 und 3 Hessisches Fraktionsgesetz). Darüber hinaus erhalten die Bediensteten und die Abgeordneten eine Grundausrüstung am Arbeitsplatz, die einen für Office-Anwendungen geeigneten netzwerkfähigen PC einschließt.

Abb.1: Vorblatt des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Novellierung des Hessischen Wassergesetzes (Drucksache 16/2721)

Wesentliche Arbeitsformen des Hessischen Landtages sind dabei das Plenum (§ 43 und §§ 56ff GO) und die Fachausschüsse (§§ 50ff GO). Während das Plenum generell öffentlich tagt (§ 56 GO) ist die Arbeit in den Ausschüssen in der Regel nicht öffentlich (§ 89 GO). Alle wesentlichen Vorgänge des

Landtages werden verschriftlicht. Über jede Plenarsitzung wird ein Stenografischer Bericht angefertigt, der den Sitzungsablauf möglichst wortgetreu wiedergibt (§ 109 GO). Grundlage der parlamentarischen Arbeit sind die Landtagsdrucksachen (siehe Abbildung 1). In ihnen werden alle Vorlagen der Landesregierung und der Abgeordneten schriftlich dokumentiert. Die Ausführung und die Verteilung sind in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt (§ 108 GO). Inzwischen sind sowohl die Protokolle der Landtagssitzungen als auch die Landtagsdrucksachen für die Öffentlichkeit auch über das Internet zugänglich (<http://www.hessischer-landtag.de/index.cfm?rubrik=6>). Dies ist jedoch ein zusätzliches Angebot, das bis jetzt noch keinen Eingang in die einschlägigen Regelungen gefunden hat. Die Drucksachen liegen in Textform vor. Visualisierte Informationen werden in Einzelfällen als Anlage beigefügt.

Den Abgeordneten und der Landesregierung steht ein breites Spektrum von Instrumenten zur Verfügung, um die politische Diskussion zu initiieren. Herausragende Aufgabe des Landtages ist die Verabschiedung von Gesetzen. Die Landesregierung, die Fraktionen oder mindestens fünf Abgeordnete können Gesetzentwürfe einbringen. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen. Der Landtag setzt sich dann in einem streng festgelegten Verfahren im Plenum und in dem bzw. den zuständigen Fachausschüssen mit dem Gesetzentwurf auseinander (§§ 11ff GO).

Mit Anträgen können die Fraktionen oder mindestens fünf Abgeordnete die Landesregierung zu einem bestimmten Handeln oder zu Berichten auffordern. Auch Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Sie werden im Plenum und in der überwiegenden Zahl der Fälle in dem bzw. den zuständigen Fachausschüssen beraten (§§ 27ff GO).

Zur Diskussion aktueller Themenstellungen dient die Aktuelle Stunde, die allen Fraktionen die Möglichkeit gibt, während einer Plenarsitzungswoche ein Thema zur Aussprache zu benennen (§ 31 GO). Die Anträge dafür sind schriftlich vorzulegen.

Wichtige Mittel zur Informationsbeschaffung aber auch zur Initiierung von politischen Diskussionsprozessen sind Anfragen. Fraktionen oder mindestens fünf Abgeordnete können in Großen Anfragen schriftlich die Landesregierung um Auskunft zu bestimmten Sachverhalten auffordern. Die Große Anfrage wird durch die Landesregierung schriftlich in Form einer Landtagsdrucksache beantwortet und in der Regel im Plenum diskutiert (§ 34 GO). Die Abgeordneten haben darüber hinaus die Möglichkeit, in Kleinen Anfragen von der Landesregierung Antworten zu Fragestellungen zu bekommen. Diese werden schriftlich in Form einer Landtagsdrucksache beantwortet. Eine Aussprache dazu findet nicht statt. Darüber hinaus können Abgeordnete der Landesregierung in Auskunftsersuchen Fragen stellen, die diese schriftlich beantwortet (§ 35 GO). Auch Mündliche Fragen als Form der Anfragen müssen schriftlich eingereicht werden. Sie werden von der Landesregierung im Plenum mündlich beantwortet und im Protokoll der Landtagssitzung dokumentiert. Durch die vorgegebene Form werden Fragen zu räumlichen Informationen in der Regel in Textform beantwortet.

Damit wird deutlich, dass den Abgeordneten zahlreiche Instrumente zur Verfügung stehen, um von der Landesregierung Informationen zu erhalten. Die Landesregierung ist zur Beantwortung der Fragen verpflichtet. Ihr werden dafür Fristen eingeräumt, die sich an der Art der Anfrage orientieren (siehe §§ 27, 32 und 34ff GO). Berichtsansträge sind explizit auch für vertrauliche Gegenstände vorgesehen (§ 32 GO). Die Ergebnisse der Berichterstattung unterliegen dann ggf. der Vertraulichkeit. Darüber hinaus steht dem Landtag das Recht zu, mit einem Fünftel der Mitglieder einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Dieser hat neben dem Recht auf Akteneinsicht das Recht, Beweiserhebungen im Rahmen der Strafprozessordnung durchführen zu lassen (Artikel 92 der Hessischen Verfassung). Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Abgeordneten damit sehr weitreichende rechtliche Befugnisse über den Zugang zu Informationen haben. Diese umfassen unter anderem alle relevanten Umweltdaten der öffentlichen Verwaltung.

3 DIE BEDEUTUNG RÄUMLICHER INFORMATIONEN IN DER POLITISCHEN DISKUSSION

In den Interviews (2004) wurde deutlich, dass die befragten politischen Akteure je nach Themenbereich einen bis zu einhundert prozentigen Raumbezug feststellten. Als Beispiele wurden insbesondere Infrastrukturvorhaben und Standortfragen benannt. Für diese Themen wurden von den Akteuren in der Regel auch räumliche Informationen eingeholt. Das Spektrum der Informationsbeschaffung reichte dabei von Ortsbesichtigungen bis zu textlichen Auswertungen. Für alle diskutierten Themenstellungen im Umweltbereich gaben die Akteure an, räumliche Informationen für die Meinungsbildung zu nutzen.

Diese Einschätzung der befragten politischen Akteure deckt sich mit dem großen Angebot raumbezogener Informationen im Umweltbereich und in den Anforderungen der Umweltverwaltung an Informationen für das Verwaltungshandeln (für den Hochwasserschutz siehe ausführlich Dapp, 2002, S. 34ff; für Raumordnung und Bauleitplanung siehe Dapp, 2001, S. 31ff). Besonders deutlich zeigt sich dies bei Planfeststellungsverfahren für große Infrastrukturprojekte. Bill (1999, S. 248) ist sogar der Ansicht, dass bei Überwachung und Schutz der Umwelt ein Arbeiten mit Informationen ohne räumlichen Bezug in der Regel scheitert, „da es darauf ankommt, eine Vielzahl fachspezifischer Daten über die Lage miteinander zu verknüpfen.“ Eben diese Möglichkeit der Verknüpfung wurde von der Mehrheit der befragten Akteure als Wunsch für eine Verbesserung der Informationslage geäußert (Interviews, 2004).

Die individuelle Kompetenz und Erfahrung der Akteure im Umgang mit räumlichen Informationen ist sehr heterogen. Dies lässt sich vor allem auf den beruflichen Werdegang zurückführen (siehe hierzu ausführlich, Hessischer Landtag, 2003). Lediglich ein Interviewpartner verfügt über eine Vorqualifikation. Ein Abgeordneter musste sich auf Grund einer Nebentätigkeit mit der Erfassung räumlicher Informationen befassen und hat dadurch auch praktische Erfahrungen mit einem Geographischen Informationssystem gesammelt. Die anderen Interviewten haben sich ihre jeweiligen Kompetenzen zum Umgang mit räumlichen Informationen autodidaktisch angeeignet. Eine Strategie für den gezielten Kompetenzerwerb besteht derzeit weder für die Abgeordneten noch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen (Interviews, 2004).

Neben den fachspezifischen Aspekten ist die Bedeutung räumlicher Informationen in der politischen Diskussion auch durch das Wahlsystem gegeben. Durch die Bildung von Wahlkreisen soll sichergestellt werden, dass die unterschiedlichen Regionen in den Parlamenten vertreten sind. Im Hessischen Landtag werden 55 Abgeordnete aus den Wahlkreisen direkt gewählt, gewählt ist dabei der bzw. die Abgeordnete mit den meisten Stimmen im Wahlkreis, und weitere 55 Abgeordnete über die Landesliste entsprechend der Stimmenanteile ihrer Parteien in Hessen zu den direkt gewählten Abgeordneten ergänzt. Für die Abgeordneten sind deshalb

Themen in „ihrem“ Wahlkreis oft von besonderem Interesse. Dies äußert sich beispielsweise in Anfragen mit besonderem Raumbezug.

Frage 282 der Abg. Eckhardt, SPD-Fraktion

Ich frage die Landesregierung: Da der Ministerpräsident laut „Fuldaer Zeitung“ vom 16. September 2004 am Ziel, gleiche Lebensverhältnisse in Hessen zu schaffen, nicht mehr festhält, wie hoch ist seiner Meinung nach der angemessene Lebensstandard für den **Landkreis Waldeck-Frankenberg** in Prozent gegenüber dem für Frankfurt am Main?

Frage 283 des Abg. Spies, SPD-Fraktion

Ich frage die Landesregierung: Da der Ministerpräsident laut „Fuldaer Zeitung“ vom 16. September 2004 am Ziel, gleiche Lebensverhältnisse in Hessen zu schaffen, nicht mehr festhält, wie hoch ist seiner Meinung nach der angemessene Lebensstandard für den **Landkreis Marburg-Biedenkopf** in Prozent gegenüber dem für Frankfurt am Main?

Frage 284 des Abg. Quanz, SPD-Fraktion

Ich frage die Landesregierung: Da der Ministerpräsident laut „Fuldaer Zeitung“ vom 16. September 2004 am Ziel, gleiche Lebensverhältnisse in Hessen zu schaffen, nicht mehr festhält, wie hoch ist seiner Meinung nach der angemessene Lebensstandard für den **Werra-Meißner-Kreis** in Prozent gegenüber dem für Frankfurt am Main?

Abb.2: Auszug aus der Auflistung der Mündlichen Fragen von Abgeordneten der SPD Fraktion in der Plenarsitzung am 23. November 2004, die wortgleiche Fragen für „ihre“ Wahlkreise stellten (nach Plenarprotokoll 16/50 vom 23.11.2004, Hervorhebung durch den Autor)

4 INFORMATIONSTECHNISCHE ANWENDUNGSMÖGLICHKEITEN DES HESSISCHEN LANDTAGES

Die rasante Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien der letzten Jahrzehnte eröffnet der auf einer Jahrtausende alten Tradition⁴³ beruhenden Verwaltung zahlreiche neue Möglichkeiten zum Umgang mit Informationen (siehe ausführlich Dapp, 2002, S. 39ff). Um den Einsatz dieser Technologien auch in den Parlamenten zu ermöglichen, müssen sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch eine geeignete räumliche und informationstechnische Ausstattung vorhanden sein.

4.1 Rechtliche Möglichkeiten zur Nutzung von Informationstechnologien

Die Abläufe der Parlamente sind stark formalisiert. Ziel der Regelungen ist es, alle Entscheidungen und die parlamentarische Debatte zu dokumentieren und dadurch für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen. Dies setzt für alle Einzelschritte der parlamentarischen Abläufe eine lückenlose und möglichst fälschungssichere Dokumentation voraus, unabhängig von der Art der Informationen, die genutzt werden. Um die Echtheit jederzeit nachvollziehen zu können, müssen die Dokumente eindeutig authentifizierbar sein. Diese Anforderung kann durch elektronische Signaturen prinzipiell gewährleistet werden. Durch sie ist es möglich, die Person bzw. Institution zu identifizieren, die ein Dokument erstellt hat, und den Originalzustand des Dokumentes zu belegen.

Inzwischen sind elektronische Signaturen auf EU-Ebene durch die EU-Richtlinie 1999/93/EG geregelt, die durch das Signaturengesetz (SigG) seit dem Jahr 2001 in das deutsche Recht integriert ist. In Hessen wurde Ende November 2004 mit der Einbringung des Zweiten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen (Drucksache 16/2865) in den Landtag das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, um die Möglichkeit zu eröffnen, die Schriftform durch die elektronische Form in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu ersetzen. Durch diese rechtlichen Regelungen wird die elektronische Form mit der Schriftform gleichgestellt. Damit ist es prinzipiell möglich, alle Abläufe in digitaler Form abzuwickeln.

Die rechtlichen Regelungen müssen jedoch in vielen Bereichen entsprechend geändert werden, da sie explizit die Schrift-/Papierform verlangen. So werden im Rahmen der derzeitigen (September 2004 bis voraussichtlich Frühjahr 2005 dauernden) Novellierung des Hessischen Wassergesetzes Möglichkeiten für die Anwendung der elektronischen Form eröffnet. Wesentliche Teile des Verwaltungshandelns werden jedoch ausgeschlossen, da die elektronische Form eine Überprüfbarkeit lediglich für 30 Jahre sicherstellt, was beispielsweise für unbefristete Erlaubnisse, Genehmigungen und Befreiungen des Wasserrechts nicht ausreichend ist (siehe u.a. Drucksache 16/2721, S. 65).

4.2 Ausstattung des Hessischen Landtages zur Informationsbeschaffung und -vermittlung

Der Hessische Landtag ist in der Altstadt von Wiesbaden in einem in den letzten 160 Jahre gewachsenen heterogenen Gebäudekomplex untergebracht. Ein Schwerpunkt der Gebäude bildet das klassizistische Wiesbadener Schloss, das Mitte des 18. Jahrhunderts errichtet wurde und seit 1946 für den Landtag genutzt wird. Der Plenarsaal als regelmäßiger Tagungsort des Landtags wurde im Jahr 1962 fertiggestellt und seitdem nur unwesentlich verändert. Die Innenräume des Gebäudes mit dem fensterlosen Plenarsaal und die technische Ausstattung erfüllen die Anforderungen nicht mehr (waechter+waechter, 2004, S. 1ff). Charakteristisch für den Plenarsaal ist insbesondere die frontale Sitzordnung (siehe Abbildung 3). Das bedeutet, dass die Abgeordneten gegenüber der Landesregierung sitzen. Ein direkter Sichtkontakt zwischen den Abgeordneten und innerhalb der Regierung ist nur bedingt möglich. Hervorgehoben ist das Rednerpult, das von den meisten Plätzen gut eingesehen werden kann. Körperlich kleine Abgeordnete und Abgeordnete im Rollstuhl sind jedoch nur von etwa der Hälfte der Plätze einsehbar. Die informationstechnische Ausstattung des Plenarsaals sieht die Möglichkeit der Visualisierung von Informationen nicht vor. Auch der Einsatz von PCs an den Abgeordnetenplätzen oder für die Be-

⁴³ Bereits die Hochkulturen in Mesopotamien seit dem späten 4. Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung verfügten über eine ausgeprägte Bürokratie. Sie zeichnete sich durch eine ausgeprägte Neigung zum Auflisten, Erfassen und Zählen aus. Eine große Verwaltung beschäftigte sich damit, den Eingang, die Bearbeitung und den Ausgang von Menschen, Tieren und Sachgütern zu erfassen (Sasson, 1995, S. 2202).

sucherinnen und Besucher ist nicht vorgesehen. Zur Unterstützung der Kommunikation und der Reden ist eine Mikrofonanlage installiert, die allen Abgeordneten zur Verfügung steht.



Abb.3: Plenarsaal des Hessischen Landtags im Dezember 2004

Die Räume in denen die Ausschüsse tagen sind unterschiedlich ausgestattet. Sie sind ebenerdig und in der Regel so groß, dass die Tische für die Abgeordneten in „Hufeisenform“ angeordnet werden können. In den meisten Räumen wird die Kommunikation durch eine Mikrofonanlage für die Abgeordneten unterstützt. Zur Visualisierung von Informationen stehen mobile Projektionswände von ca. vier Quadratmeter Größe zur Verfügung (siehe Abbildung 4). Als Präsentationstechnik stehen Beamer und Overhead-Projektoren zur Verfügung. Eine Ausstattung der Räume mit PCs und Netzwerkanschlüsse ist nicht vorhanden.



Den Fraktionen stehen unterschiedlich ausgestattete Arbeitsräume für die Abgeordneten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Das Spektrum reicht von ca. 10 Quadratmeter großen Dachzimmern bis zu ca. 40 Quadratmeter großen Büroräumen. Darüber hinaus verfügen alle Fraktionen über Besprechungsräume, in denen die mobilen Präsentationstechniken des Landtages genutzt werden können. Alle Arbeitsräume sind an das Netzwerk des Hessischen Landtags angeschlossen. Damit steht allen Abgeordneten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl ein Anschluss an das Behördenintranet des Landes Hessens einschließlich der Email-Kommunikation als auch an das Internet zur Verfügung. Der Zugriff auf die raumbezogenen Datenbestände der Landesverwaltung ist auf einzelne Themenbereiche (z.B. Karten zur Gewässergüte) beschränkt. Eine eigenständige Analyse ist nicht möglich. Die Ausstattung der PCs an den Arbeitsplätzen ist auf übliche Office-Anwendungen ausgelegt. Eine weitergehende Hard- und Softwareausstattung ist in der Regel lediglich in den Pressestellen vorhanden, die zusätzlich über Möglichkeiten zur Bildbearbeitung und anderer für die Öffentlichkeitsarbeit notwendige Ausstattungen verfügen. Darüber hinaus hält der Hessische Landtag eine Bibliothek zur Informationsbeschaffung vor, die an das öffentliche Fernleihsystem angeschlossen ist und mit den Bibliotheken der hessischen Ministerien eng zusammenarbeitet.

Abb.4: Vorbereitung für den Einsatz audiovisueller Medien in der Rotunde des historischen Teils des Hessischen Landtages mit Hilfe mobiler Projektionswände und -projektoren im Dezember 2004

Alle formalisierten Abläufe und der Informationsaustausch erfolgen generell schrift- und papierbasiert. So müssen beispielsweise Anträge im Original unterschrieben und von der zuständigen Stelle mit einem Zeitstempel versehen werden, um die Einhaltung von Fristen zu dokumentieren. Alle Unterlagen werden in der Hausdruckerei vervielfältigt und von Boten in Papierform verteilt. Zur Vereinfachung der Arbeit der Kanzlei werden die Unterlagen von den Fraktionen zusätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt, um eine händische Erfassung eines einheitlichen Druckbildes zu vermeiden und das Internetangebot einfacher bereitstellen zu können. Mit Hilfe des Internetangebotes können alle Drucksachen über Stichworte gesucht werden. Neben dem veränderungssicheren TIFF-Format, das den Nachteil großer Dateien und damit langer Ladezeiten mit sich bringt, wird seit Ende 2002 auch das PDF-Format eingesetzt. Damit ist auch eine einfachere Weiterverwendung der Dateien möglich. Derzeit verfügen weder die Abgeordneten noch die Beschäftigten im Landtag über die Möglichkeit, elektronische Daten rechtssicher zu signieren und Signaturen zu überprüfen. Dadurch ist der Einsatz digitaler Informationen bzw. Dokumente auf Bereiche beschränkt, die nicht rechtssicher abgewickelt werden müssen.

In den Interviews (2004) wurde deutlich, dass die technische Ausstattung der Abgeordneten und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht auf die Verwendung und insbesondere eine eigenständige vertiefte Analyse räumlicher Informationen ausgerichtet ist. So stehen auch keine Geographischen Informationssysteme zur Verfügung. Damit ist es für die Akteure unmöglich, zeitnah eigene Fragestellungen unabhängig zu beantworten. Sie sind damit auf die Auskünfte der Landesregierung oder von Dritten angewiesen. Damit unterliegen sie der Gefahr, Diskussionsgrundlagen zu erhalten, die nicht neutral bzw. unter bestimmten politischen Setzungen zu Stande gekommen sind. Die digitalen Geobasis- und Umweltdaten der Landesverwaltung stehen der politischen Diskussion deshalb in den meisten Fällen nur indirekt über Anfragen zur Verfügung, soweit sie nicht über das Internet oder andere Medien veröffentlicht sind. Die Beantwortung von Anfragen durch die Landesregierung erfolgt generell in Textform. In wenigen Einzelfällen werden Anlagen mit Karten angehängt. Die Fristen für die Beantwortung betragen mindestens eine Woche (Dringlicher Berichtsantrag) und reichen bis zu mehreren Monaten (Große Anfragen).

Das Internet wird in den Interviews (2004) als Quelle für die schnelle Informationsbeschaffung mehrfach genannt. Wobei den Interviewten bewusst ist, dass diese Informationen jeweils die Sicht der jeweiligen Herausgeber darstellen und deshalb nur teilweise direkt verwendet werden können. Besonders wichtig ist den Interviewten deshalb auch das Informationsangebot von „seriösen“ Anbietern - wobei die Seriosität unterschiedlich eingeschätzt wird.

4.3 Perspektiven

Seit Ende der 1990er Jahre wird über eine Modernisierung des Landtages diskutiert. Im Mittelpunkt der Diskussion steht dabei vor allem die Repräsentationsfunktion des Plenargebäudes, die Informationsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit und die Büros der Abgeordneten insbesondere in den Dachräumen. Nach einem Architekturwettbewerb im Jahr 2001 und einem Scheitern der Entscheidung über einen Neubau vor der Landtagswahl im Jahr Februar 2003 beschloss der Landtag im Mai 2004 mit großer Mehrheit die Umsetzung eines deutlich reduzierten Projektes, das bis Ende 2006 umgesetzt sein soll. Wesentlicher Baustein des Konzeptes ist dabei der Abriss und Neubau des Plenarsaals und die Ertüchtigung von Büroräumen.

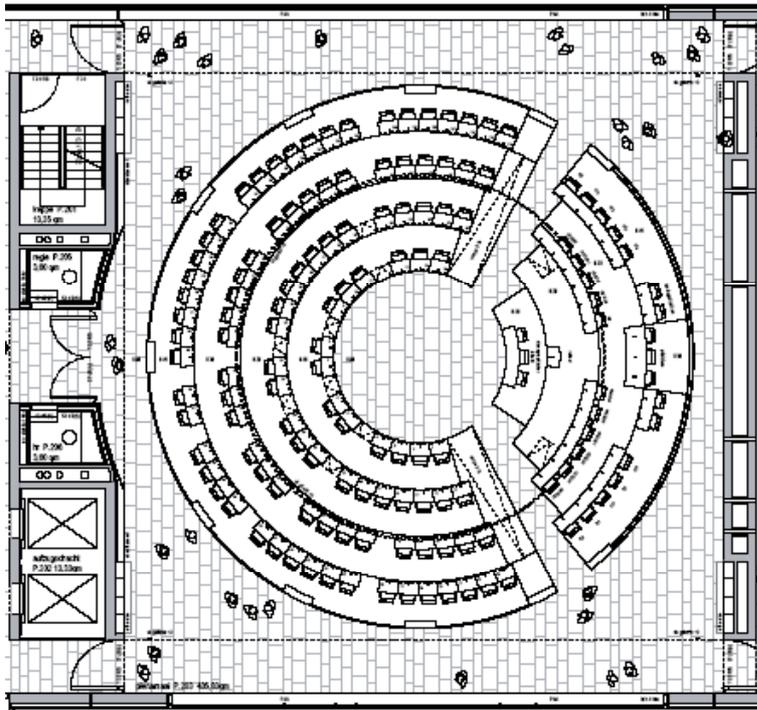


Abb.4: Zukünftiger Plenarsaal des Hessischen Landtages (Hessischer Landtag, 2004, S. 3)

Im Plenarsaal und den neuen Besprechungsräumen sollen aktuelle Informationstechnologien installiert werden. Insbesondere sollen die Abgeordnetenplätze im Plenarsaal für den Einsatz mobiler Rechner ausgestattet werden. In den Besprechungsräumen sind darüber hinaus fest installierte aktuelle Präsentationstechniken vorgesehen. Der neu geplante Plenarsaal zeichnet sich durch eine kreisförmige Anordnung der Sitzreihen aus (siehe Abbildung 5).

Insgesamt ist zu erwarten, dass mit der Erweiterung der technischen Möglichkeiten durch den Landtagsumbau der Einsatz von aktuellen Präsentationstechniken in den Ausschusssitzungen zunehmen wird. Für die Plenarsitzungen ist dagegen keine deutliche Änderung zu erwarten. Durch die verbesserte informationstechnische Ausstattung der Abgeordnetenplätze verbessern sich lediglich die Zugriffsmöglichkeiten auf das Landtagsnetzwerk. Eine informationstechnische Neuausstattung speziell für die Nutzung räumlicher Informationen ist nicht geplant. Auch eine zielgerichtete Strategie zur Steigerung der Kompetenzen zum Umgang mit räumlichen Informationen der Akteure ist nicht vorgesehen. Die geringe Änderung der Arbeitsweise der Abgeordneten durch den Landtagsumbau wurde in den Interviews von den Abgeordneten bestätigt

(Interviews, 2004).

Wesentliche Impulse für die internen Abläufe und die Informationsbeschaffung sind durch die eGovernment-Initiativen des Bundes (siehe ausführlich BMI, 2004) und des Landes Hessen zu erwarten. Im E-Government-Masterplan Hessen 2003 – 2008 (Lemke, 2003, S. 8) ist als Grundlage aller eGovernment-Verfahren der Aufbau einer harmonisierten eGovernment-Infrastruktur mit folgenden Schwerpunkten vorgesehen:

Die Schaffung eines einheitlichen Netzwerkes für alle Dienststellen der Hessischen Landesverwaltung,

die **Einrichtung eines harmonisierten Verzeichnisdienstes**, der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Dienststellen der Hessischen Landesverwaltung umfasst und Grundlage einer **Public-Key-Infrastructure (PKI)** ist, um die elektronische Signatur und Verschlüsselung im Rahmen einer harmonisierten **E-Mail-Infrastruktur** sicherzustellen,

die Installation des **zentralen Portals** „hessen.de“ als Grundlage einer Harmonisierung des Internetauftritts aller Ressorts der hessischen Landesverwaltung und nachgeordneter Dienststellen, einschließlich eines Portals für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

die Etablierung eines **zentralen Dokumentenmanagements** als Grundlage ressortübergreifender Sachbearbeitung in allen Dienststellen der Hessischen Landesverwaltung.

Für den Bereich der räumlichen Informationen ist das Ziel, ein ressortübergreifendes Geoinformationssystem zu etablieren (Lemke, 2003, S. 15), von besonderer Bedeutung.

Bei aller Skepsis gegenüber der Umsetzung von IT-Großprojekten (siehe auch Krempf, 2004, S. 218ff) ist davon auszugehen, dass sich in den nächsten fünf Jahren die Nutzungsmöglichkeiten für elektronische Informationssysteme in der Arbeit des Hessischen Landtages deutlich erweitern werden. Damit ist auch die verstärkte Nutzung räumlicher Informationen für die politische Entscheidungsfindung verbunden.

5 FALLBEISPIEL VORSORGENDER HOCHWASSERSCHUTZ

Durch die Hochwasserereignisse am Rhein Mitte der 1990er Jahre wurde der Umgang mit Hochwasser zumindest in Fachkreisen bis hin zur europäischen Ebene intensiv diskutiert. Durch Finanzmittel der EU konnten u.a. mit dem Programm IRMA (INTERREG Rhine-Meuse Activities) zahlreiche transnationale Projekte angestoßen werden (siehe IRMA, 2004). Mit den Hochwasserereignissen an der Oder und insbesondere an der Elbe wurde der Hochwasserschutz auch zu einem Thema einer breiten politischen Diskussion (siehe ausführlich Dapp, 2002, S. 20ff). Im Hessischen Landtag (seit 2003 absolute Mehrheit der CDU, 1999-2003 CDU und FDP) sind dabei als Schwerpunkte die Novellen des hessischen Wassergesetzes in den Jahren 2002 und 2004 (laufend) und die Diskussion zum Verhalten Hessens zum Hochwasserschutzgesetz des Bundes (Mehrheit SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im Bundesrat (Mehrheit CDU-geführter Landesregierungen) im Jahr 2004 zu sehen. Dabei hatten und haben zwei Fragen besondere Bedeutung:

- Ist ein Bauverbot in Überschwemmungsgebieten notwendig?
- Ist ein Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten bzw. in den erosionsgefährdeten Abflussbereichen erforderlich?

Beide Fragestellungen haben offensichtlich einen großen Raumbezug und bieten sich deshalb als Fallbeispiel für die Fragestellung an.

Mit der Novelle des Hessischen Wassergesetzes im Sommer 2002 wurde durch die damalige CDU/FDP-Landesregierung die Regelung für die Bebauung von Überschwemmungsgebieten verändert. Bis zu diesem Zeitpunkt war eine Bebauung der Überschwemmungsgebiete in Hessen generell untersagt und Ausnahmen mussten in jedem Einzelfall durch die Obere Wasserbehörde genehmigt werden. Mit der neuen Regelung wurde die Entscheidung über die Bebauung einschließlich der Neuausweisung von Baugebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in die Verantwortung der Gemeinden übergeben. Die Gemeinden können seitdem in eigener Verantwortung über die für die Bebauung besonders relevanten Bereiche der Überschwemmungsgebiete entscheiden.

Von Seiten der Regierungsfractionen wurde die Steigerung der Souveränität der Gemeinden positiv hervorgehoben. Von der Opposition wurde auf die höhere Fachkompetenz und die größere Unabhängigkeit der Oberen Wasserbehörde gegenüber Investoren hingewiesen. Trotz der Oder-Flut im August 2002 wurde der von der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte Antrag zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes für einen verbesserten Hochwasserschutz u.a. durch die Wiederherstellung des Bauverbotes in Überschwemmungsgebieten mit der Mehrheit von CDU und FDP am 25. September 2002 abgelehnt. In der Diskussion wurde nicht auf die konkreten räumlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen in Hessen eingegangen. Weder konnte von Seiten der Befürworter der Aufgabenverlagerung auf die Gemeinden der konkrete Bedarf nachgewiesen werden noch wurde von Seiten der Gegner eine Abschätzung des zusätzlichen Schadenspotenzials oder vergleichbare räumliche Informationen eingefordert. Die parlamentarische Debatte konzentrierte sich neben der Begründung der geforderten Änderung mit dem abstrakten Gefährdungspotenzial vor allem auf die Bereitstellung finanzieller Mittel für den Deichbau durch die CDU/FDP-Landesregierung und ihrer Vorgängerregierung (SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), das Problembewusstsein und die Kompetenz der Gemeinden und den Vorwurf der Instrumentalisierung der Betroffenen der Elbe-Flut. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Diskussion für eine Veränderung der Zuständigkeit für die Bebauung von Überschwemmungsgebieten ohne konkrete räumliche Informationen geführt wurde. So wurde in den Diskussion weder darauf Bezug genommen, welche Regionen oder Gemeinden einen besonders großen Bedarf für eine Veränderung haben, noch wurde herausgearbeitet für welche Regionen oder Gemeinden besondere Risiken durch die Neuregelung befürchtet werden. Es wurde lediglich ein Fallbeispiel für einen Hallenbau in einem Überschwemmungsgebiet angeführt (Plenarprotokolle 15/113 und 15/116, 2002).

Zur Vorbereitung der Diskussion der Novelle des Hessischen Wassergesetzes 2004 wurde von der Opposition die Landesregierung in einer Kleinen Anfrage (Drucksache 16/2537) vom 13. Juli 2004 dazu aufgefordert, über die Erfahrungen mit der Neuregelung der Bebauung von Überschwemmungsgebieten zu berichten. Bei der Beantwortung Mitte November verwies die Hessische Landesre-

gierung darauf, dass sie keine Auswertung über die Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten durchführt und deshalb im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht detailliert auf die Fragen eingehen kann. Als Beantwortung verweist die Landesregierung lediglich auf die bundesrechtlich geregelte Beteiligung der Wasserbehörden als Träger öffentlicher Belange.

Die Frage nach Überschwemmungsgebieten innerhalb geschlossener Ortschaften beantwortet die Landesregierung durch eine Flächenberechnung auf Basis einer Verschneidung der ATKIS Kategorie Ortslage mit den vorliegenden Überschwemmungsgebietsgrenzen. Dabei wird weder die Definition der ATKIS-Ortslagen erläutert noch auf entstehende Probleme durch unterschiedliche Maßstabsebenen und Erfassungszeiträume hingewiesen. Die Verwendbarkeit der Aussagen wird zusätzlich durch die derzeit begrenzte digitale Verfügbarkeit der Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete eingeschränkt.

Kontrovers diskutiert wurde seit Juni 2004 das Abstimmungsverhalten des Landes Hessen im Bundesrat zum Hochwasserschutzgesetz des Bundes. Die CDU-Landesregierung in Hessen lehnt den von der Bundesregierung (SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vorgelegten Entwurf eines Hochwasserschutzgesetzes insbesondere wegen des vorgesehenen langfristigen Verbotes des Ackerbaus und des Bebauungsverbot in Überschwemmungsgebieten ab (MULV, 2004). Die in der Diskussion von der Landesregierung im Juni vorgetragenen Zahlen über die betroffenen Ackerbauflächen (30.000ha) wurden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN massiv in Zweifel gezogen. Die Landesregierung wurde mit Hilfe eines Dringlichen Berichtsanspruchs (Drucksache 16/2413) aufgefordert, die Zahlen zu belegen und räumlich zu konkretisieren. Dabei musste sie eingestehen, dass ihr keine konkreten Zahlen vorliegen, die genannten Zahlen jedoch zu hoch sind (ULA-Protokoll, 2004). Trotzdem wurden diese Zahlen von der Landesregierung weiter als Argument für die Ablehnung im Bundesrat angeführt. Die Landesregierung wurde daraufhin in einer Kleinen Anfrage (Drucksache 16/2538) zu den tatsächlich betroffenen Flächen befragt. In der Beantwortung benennt die Landesregierung die genutzten digitalen Datenbestände (z.B. das Retentionskataster Hessen bzw. das Amtliche topographische Karteninformationssystem ATKIS). Eine Erläuterung zur Qualität der Daten (z.B. Aktualität, Auflösung, Definition der Flächenzuordnungen) erfolgt dagegen nicht. Als Ergebnis stellt die Landesregierung fest, dass sie für 969km von ca. 4300km im Retentionskataster Hessen erfassten Gewässerkilometern konkrete Aussagen treffen kann. Diese Gewässerabschnitte verfügen über eine Überschwemmungsgebietsfläche von 124km². Davon entsprechen 58km² der Landnutzungskategorie „Acker“ nach ATKIS. Von diesen „Acker“-Flächen liegen 10,3km² innerhalb der abflusswirksamen Bereiche (siehe Drucksache 16/2538).

Für die betrachteten Bereiche bedeutet dies, dass lediglich 18 Prozent der Ackerbaufläche in den Überschwemmungsgebieten tatsächlich von einem Ackerbauverbot betroffenen wären. Auch wenn eine direkte Übertragung auf alle Überschwemmungsgebiete in Hessen nicht möglich ist, so zeigt sich doch, dass die von der Landesregierung genannten Zahlen deutlich nach unten korrigiert werden müssen. Neben der inhaltlichen Klarstellung zeigt der zeitliche Ablauf der Beantwortung des Dringlichen Berichtsanspruchs und der Kleinen Anfrage die Wichtigkeit für die politischen Akteure, selbst über räumliche Informationen verfügen zu können. Alle Berechnungen für die Kleine Anfrage wurden auf Basis bei der Landesregierung vorhandener digitaler Datenbestände angefertigt. Trotzdem sah sich die Landesregierung am 1. Juli nicht in der Lage, die Fragestellung im Rahmen eines Dringlichen Berichtsanspruchs vom 24. Juni 2004 zu beantworten. Die Kleine Anfrage vom 13. Juli wurde Ende Dezember 2004 beantwortet. Selbst bei einer Vernachlässigung der Sommerpause erhielt die Fragestellerin erst nach über drei Monaten eine Antwort auf Ihre Fragen. Für die aktuelle politische Diskussion ließen sich die Ergebnisse deshalb nicht nutzen.

In der Debatte im Rahmen der Einbringung des Gesetzentwurfs zur Novelle des Hessischen Wassergesetzes im Oktober 2004 durch die hessische Landesregierung wurden die Regelungen der unterschiedlichen Themenbereiche intensiv diskutiert. Obwohl von allen Abgeordneten in ihren Beiträgen die Regelungen zum Hochwasserschutz und insbesondere der Überschwemmungsgebiete angesprochen - und je nach politischer Ausrichtung kommentiert - wurden, verzichteten alle Akteure auf eine Darstellung der betroffenen Flächen. Lediglich für die Uferlandstreifen wurde grob auf die Raumwirksamkeit eingegangen, indem über die Breite diskutiert wurde. Dabei wurden jedoch keine Gewässer mit besonderer Relevanz oder räumliche Auswirkungen benannt. Dies ist auch auf die in diesem Fall auf fünf Minuten begrenzte Redezeit zurückzuführen, die eine ausführliche Darstellung von Details erschwert.

Das Fallbeispiel macht deutlich, dass den politischen Akteuren die Wirkung ihrer Diskussionsgegenstände auf den Raum prinzipiell bewusst ist. Gleichzeitig zeigt sich jedoch auch die Bereitschaft, Entscheidungen auch ohne konkrete und detaillierte Auswertungen der räumlichen Wirkungen zu fällen. Obwohl eine vollständige Sicherheit über die Auswirkungen von Entscheidungen bei komplexen Fragestellungen in der Regel nicht möglich und oft auch nicht notwendig ist (siehe ausführlich Dörner, 2000), wird im Fallbeispiel doch deutlich, dass hier in weiten Teilen darauf verzichtet wird, auch vorhandene räumliche Informationen in die politische Diskussion zu integrieren.

Die Analyse der politischen Diskussionen des Fallbeispiels steht teilweise im Widerspruch zu den Ergebnissen der Interviews (2004). Dabei waren alle Befragten der Ansicht, dass die im Fallbeispiel behandelten Fragestellungen eine hohe Raumrelevanz haben. Alle Interviewpartner gaben an, räumliche Informationen im Zusammenhang mit den Fragestellungen genutzt zu haben und betonten die Notwendigkeit von weiteren räumlichen Informationen insbesondere zu den maximalen Auswirkungen von Hochwasserereignissen. Im Gegensatz zu den weitgehend homogenen Antworten zur Raumrelevanz und zur Nutzung von räumlichen Informationen unterschied sich die Einschätzung des Einflusses der räumlichen Informationen auf die Meinungsbildung erheblich. Das Spektrum reichte dabei von „groß“ bis „eher gering“. Dabei besteht kein Zusammenhang mit der Befürwortung oder Ablehnung der Regelungen.

Diese Ergebnisse machen deutlich, dass mit einer „informationstechnische“ Verbesserung alleine keine Steigerung der Bedeutung und Anwendung räumlicher Informationen erreicht werden kann. Zusätzlich ist eine Steigerung der Motivation und Kompetenz für den Umgang mit räumlichen Informationen notwendig. Dabei können und sollen informationstechnische Hilfestellungen wie interaktive Tutorials usw. einen Beitrag leisten.

Das Fallbeispiel verdeutlicht auch die derzeit eingeschränkte Verwendbarkeit räumlicher Informationen durch die politischen Akteure. Da sie in vielen Fällen im Bereich der räumlichen Informationen darauf angewiesen sind, Fragestellungen auf dem zeitaufwändigen Weg einer Anfrage zu bearbeiten, besteht ein bedeutendes Nutzungshemmnis für den Einsatz in der oft auf aktuelle Informationen angewiesenen politischen Diskussion. Darüber hinaus zeigt sich, dass aus der Beantwortung der Fragen oft neue Fragestellungen entstehen. Eine eigenständige Bearbeitung durch die politischen Akteure könnte diesem Problem begegnen. Dafür muss-

ten jedoch sowohl die dafür erforderlichen Kompetenzen vermittelt und notwendige Tools bereitgestellt als auch die Daten geeignet aufbereitet werden, so dass eine einfache und gleichzeitig sachgerechte Nutzung sichergestellt wird. Mit der derzeitigen technischen Ausstattung und dem Aufbereitungs- und Bereitstellungsstand der Daten, der fast ausschließlich auf die verwaltungsinterne Nutzung zugeschnitten ist, lässt sich eine solche Nutzung durch die politischen Akteure in den Themenbereichen des Fallbeispiels nicht umsetzen. Dafür müssten insbesondere die Datenbestände erheblich aufbereitet werden. Projekte dazu wurden durch die Hessische Landesregierung begonnen (siehe Drucksache 16/2538, Fragen 10 und 11).

6 FAZIT

6.1 Geringe Verwendung räumlicher Informationen

Die Beschreibung der politischen Diskussion im Hessischen Landtag macht deutlich, dass diese Diskussionen im Plenum und in den Ausschüssen auf Texten unterschiedlicher Länge in Form von Landtagsdrucksachen basieren. Ein weitergehender Einsatz von Medien erfolgt durch die Abgeordneten selbst bzw. auf Anregung der Abgeordneten. Während sich dies im Plenum auf Grund der Ausstattung vor allem auf die Präsentation von Materialien als rhetorische Geste beschränkt (siehe Abbildung 6), werden in den Fachausschüssen teilweise Informationen visualisiert.



Abb.6: Der Vorsitzende der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Tarek Al-Wazir erläutert in der Plenarsitzung am 24. November 2004 die räumliche Verteilung der Inanspruchnahme der Eigenheimzulage (Heibel, 2004)

Während die politische Diskussion zum weit überwiegenden Teil textbasiert ist, orientiert sich die Fachdiskussion insbesondere im Umweltbereich zu einem großen Teil an räumlichen Informationen in Kartenform und nutzt die Möglichkeiten zeitgemäßer Informationstechnologien insbesondere im Bereich Geographischer Informationssysteme. Auf fachlicher Ebene herrscht Einigkeit, dass die Bedeutung räumlicher Informationen im Umweltbereich sehr hoch ist und in vielen Fällen regionalisierte bzw. räumlich differenzierte Betrachtungsweisen sinnvoll bzw. notwendig sind.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass im Rahmen der parlamentarischen Arbeit eine den aktuellen technischen Möglichkeiten entsprechende Analyse und Präsentation räumlicher Informationen nicht erfolgt.

Für die Vorbereitung der parlamentarischen Arbeit werden die vorhandenen räumlichen Informationen nur in geringem Umfang genutzt. Eigenständige Analysen der parlamentarischen Akteure sind nur über den zeitaufwändigen Weg von Anfragen möglich, was die Nutzungsmöglichkeit für die aktuelle politische Debatte erheblich einschränkt. In der Regel stehen lediglich der Verwaltung für die Vorbereitung parlamentarischer Entscheidungen Geographische Informationssysteme zur Verfügung. In Einzelfällen wird in der politischen Debatte mit zusammenfassenden Rauminformationen wie Gesamtflächen argumentiert, die räumliche Verteilung spielt dabei in der Regel keine Rolle.

Eine Ausnahme bildet lediglich die „Betroffenheit“ von Wahlkreisen. Hier wird von verschiedenen Abgeordneten Wert darauf gelegt, dass „ihr“ Wahlkreis explizit benannt bzw. hervorgehoben wird.

6.2 Anforderungen an räumliche Informationen für die politische Diskussion

Die Anforderungen an räumliche Informationen - insbesondere die Genauigkeitsanforderungen und die Anforderungen an die Aktualität - für die politische Diskussion hängen wie für andere Anwendungsfelder auch von der jeweiligen thematischen Fragestellung und von der Betrachtungsebene (z.B. lokal, regional, national, international) ab. Im Unterschied zu Fachdiskussionen, in denen diese Anforderungen in der Regel zu Beginn festgelegt werden, bilden solche Definitionsfragen in der politischen Diskussion die Ausnahme. Oft wird in politischen Diskussionen der Eindruck erweckt, Entscheidungen ließen sich nur mit tagesaktuellen und möglichst detaillierten Informationen treffen. Dabei wird teilweise versucht, dem politischen Gegner zu unterstellen, er verfüge über veraltete oder nicht hinreichend genaue Informationen. Dabei wird selten darüber reflektiert, welche Aktualität und Genauigkeit notwendig ist. Mit Hilfe von geeigneten Metadaten muss sichergestellt werden, dass die Daten sachgerecht ausgewählt werden können. Darüber hinaus sind für die politische Debatte die Herkunft der Daten und damit die möglichen Interessen der Erhebenden von erheblicher Bedeutung. Diese Informationen müssen mit Hilfe der Metadaten leicht zu ermitteln sein, was bei den derzeitigen Datenbeständen nur teilweise möglich ist.

Ein wesentlicher Faktor für die Nutzbarkeit von Informationen - insbesondere auch räumlichen Informationen - ist eine geeignete Aufbereitung der Informationen. Die Informationen sollten dazu geeignet sein, die Betroffenheit der Bevölkerung von Entscheidungen zu verdeutlichen, zukünftige Trends erläutern und auch parallele Planungen berücksichtigen (z.B. Zusammenführung der Ausweisung von Gewerbebetrieben, der Ansiedlungsstrategie der Wirtschaftsförderung und möglicher Flächen für die Rückgewinnung von Retentionsraum). Hier bestehen noch erhebliche Defizite. Neben der verbesserten Aufbereitung der Informationen und weiteren Anstrengungen für eine leichtere Benutzbarkeit von Geographischen Informationssystemen ist jedoch auch eine Erweiterung der Kom-

petenzen der Akteure für die Nutzung räumlicher Informationen notwendig. Insbesondere müssen sie in die Lage versetzt werden, ihre Anforderungen an die räumlichen Informationen so zu formulieren, dass eine gezielte Bereitstellung einfach möglich wird. Eine ausschließlich „technische“ Weiterentwicklung im Bereich der Informationstechnologie bzw. der Informationsbestände wird dafür nicht ausreichen.

Besonders relevant für den Einsatz räumlicher Informationen in der politischen Diskussion ist der schnelle und unkomplizierte Zugriff auf die Informationen. Die politische Auseinandersetzung ist in der Regel von sehr kurzfristigen Reaktionen geprägt, so dass die Informationsbeschaffung entsprechend schnell verlaufen muss. Besonders wertvoll sind in diesem Zusammenhang gute Suchmaschinen und übersichtlich aufgebaute Informationsportale. Um einen effektiven Einsatz räumlicher Informationen zu ermöglichen, sind in diesem Bereich erhebliche Verbesserungen notwendig. Für die politischen Akteure muss ein gleichberechtigter Zugriff auf die räumlichen Informationen der Verwaltung ermöglicht werden. Dabei müssen selbstverständlich der Datenschutz der Bürgerinnen und Bürger sowie die berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Wirtschaft sichergestellt werden.

6.3 Ausblick

Die zunehmenden regionalen Unterschiede - als Beispiele seien hier nur die sich verstärkenden Unterschiede der Bundesländer, die Stadt-Umland Problematik und die strukturellen Veränderungen im Zuge des Demographischen Wandels innerhalb der Bundesländer benannt - erfordern auch räumlich differenzierte Problemlösungen. Dies macht es zukünftig noch stärker erforderlich, räumliche Informationen in die politische Diskussion einfließen zu lassen. Dafür muss eine geeignete Informationsinfrastruktur aufgebaut werden, die sicherstellt, dass

die entscheidungsrelevanten Grundlageninformationen flächendeckend vorliegen,

die vorhandenen Informationen den Entscheidungsgremien einfach und kostenfrei zugänglich sind,

die unterschiedlichen Informationen entsprechend der Fragestellung mit geringem Aufwand kombinierbar sind,

durch umfassende Metadaten und eine geeignete Aufbereitung die Informationen für die Beantwortung politischer Fragestellungen nutzbar sind.

Darüber hinaus müssen die politischen Akteure zum Einsatz räumlicher Informationen motiviert und in die Lage versetzt werden, mit diesen sachgerecht umzugehen.

Insgesamt sind die Chancen für eine verstärkte Nutzung räumlicher Informationen in der politischen Diskussion und daraus resultierend auch eine räumlich differenzierterer Umgang mit politischen Fragestellungen gut. Die weiter fortschreitende technische Entwicklung und die umfangreichen Bemühungen zur Umsetzung des eGovernment auf den unterschiedlichen administrativen Ebenen verbessern die informationstechnische Verfügbarkeit der räumlichen Informationen. Die geplante Einführung eines Informationsfreiheitsgesetzes in Deutschland und die Umsetzung der EU Richtlinie zur Umweltinformation (EU Richtlinie 2003/4/EG) in nationales Recht mit dem Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes im Dezember 2004 verbessern die rechtlichen Rahmenbedingungen erheblich (siehe für den vorsorgenden Hochwasserschutz auch Dapp, 2004, S. 184) und werden dazu beitragen, dass Informationen insbesondere im Umweltbereich einfacher verfügbar werden und stärker als bisher in elektronischer Form über das Internet einfach zur Verfügung stehen.

Neben diesen Voraussetzungen müssen jedoch weitere Randbedingungen für den Einsatz räumlicher Informationen in der politischen Diskussion verändert werden. So stellt sich die Frage, wie es gelingt, die Kompetenzen für den Einsatz räumlicher Informationen bei den politischen Akteuren zu steigern. Eine wesentliche Motivation für den Einsatz räumlicher Informationen in der politischen Diskussion ist die Wirkung auf die Öffentlichkeit. Hier stellt sich die Frage, inwieweit räumliche Informationen öffentlichkeitswirksam für die Vermittlung politischer Fragestellungen einsetzbar sind. Während der zunehmende Trend zur Visualisierung eine Verwendung räumlicher Informationen befördert, steht dem der Trend nach einer immer stärkeren Reduzierung der politischen Aussagen auf mediengerechte „Kernbotschaften“ entgegen, der eine differenzierte Betrachtung politischer Fragestellungen immer schwerer macht. Eine weitere Untersuchung dieser Fragestellungen sollte parallel und im engen Bezug zur Weiterentwicklung der informationstechnischen Voraussetzungen erfolgen, um die Anwendung räumlicher Informationen in der politischen Diskussion weiter zu unterstützen.

7 QUELLEN

7.1 Literatur und Texte im Internet

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR): Bericht zur Inanspruchnahme der Eigenheimzulage in den Jahren 1996-2000, http://www.bbr.bund.de/wohnungswesen/download/eigenheimzulage_bericht.pdf, 2002.
- Bill, Ralf: Grundlagen der Geoinformationssysteme - Band 2. Analysen, Anwendungen und neue Entwicklungen, Wichmann, 2. Auflage, 1999.
- BMI, Bundesministerium des Innern: eGovernment - Initiative BundOnline 2005, <http://www.bundonline2005.de>, Zugriff 14.11.2004.
- Dapp, Klaus: Informationsmanagement für Raumplanung und Wasserwirtschaft als Beitrag zum vorsorgenden Hochwasserschutz in Raumforschung und Raumordnung, Carl Heymanns Verlag, S. 177-184, Heft 3/2004.
- Dapp, Klaus: Informationsmanagement in der Planung am Beispiel des vorsorgenden Hochwasserschutzes, WAR Schriftenreihe Bd. 144, 2002.
- Dapp, Klaus: Informationsmanagement - eine Notwendigkeit für die Raumplanung? in Verein zur Förderung des Instituts WAR (Hrsg.) (2001): Aktive Zukunftsgestaltung durch Umwelt- und Raumplanung - Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Dr.-Ing. Hans Reiner Böhm, S. 31-40, Selbstverlag, 2001.
- Dörner, Dietrich: Die Logik des Mißlingens - Strategisches Denken in komplexen Situationen, 13. Auflage, Rowohlt, 2000.
- Heibel, Hermann: Foto zum Artikel „Dies war kein Tag für Jubelreden“ im Wiesbadener Kurier vom 25. November 2004, 2004.
- Hessischer Landtag: Volkshandbuch - 16. Wahlperiode, Neue Darmstädter Verlagsanstalt, 2003.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MULV): „Hessen lehnt Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten ab. Gesetzentwurf zum Hochwasserschutz ist ein Beispiel für Rot-Grüne Regulierungswut“, Presseerklärung vom 24. Juni 2004.
- IRMA: IRMA Project Overview, <http://www.irma-programme.org>, Zugriff 8.10.2004.
- Krempf, Stefan: Das Casino-Prinzip - Warum so viele IT-Großprojekte scheitern in ct-Magazin für Computertechnik, Heise Zeitschriften Verlag, S. 218-223, Ausgabe 23/2004.
- Lemke, Harald: E-Government-Masterplan Hessen 2003 – 2008, Version 1.3, <http://www.hessen-egovernment.de/mm/Masterplan.pdf>, 2003.
- Sasson, Jack M. (Hrsg.): Civilizations of the Ancient Near East. Band IV, Scribner, 1995.
- waechter + waechter, Architekten BdA: Umbau Hessischer Landtag, 2004.

7.2 Drucksachen des Hessischen Landtages

- Drucksache 16/2413: Dringlicher Berichts Antrag der Abgeordneten Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend Aussagen über den Gesetzentwurf zum vorsorgenden Hochwasserschutz der Bundesregierung durch Minister Dietzel vom 24. Juni 2004.
- Drucksache 16/2537: Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten seit der Aufhebung des Bauverbots im Hessischen Wassergesetz im Juli 2002 vom 13. Juli 2004.
- Drucksache 16/2538: Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend Auswirkungen des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes in Hessen vom 13. Juli 2004.
- Drucksache 16/2865: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2004.
- Plenarprotokoll 15/113 über die 113. Plenarsitzung der 15. Wahlperiode vom 28. August 2002.
- Plenarprotokoll 15/116 über die 116. Plenarsitzung der 15. Wahlperiode vom 25. September 2002.
- Plenarprotokoll 16/49 über die 49. Plenarsitzung der 16. Wahlperiode vom 7. Oktober 2004.
- Plenarprotokoll 16/50 über die 50. Plenarsitzung der 16. Wahlperiode vom 23. November 2004.

7.3 Interviews

Zur Ermittlung der Nutzung von räumlichen Informationen in der Arbeitspraxis des Hessischen Landtages, zur Rolle von räumlichen Informationen im Rahmen des Fallbeispiels und der Kenntnisse der politischen Akteure über Geographische Informationssysteme wurden die für den Themenbereich Hochwasserschutz zuständige Sprecherin und die zuständigen Sprecher der Fraktionen im Hessischen Landtag sowie der Parlamentarische Referent des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 25. und 26. November 2004 durch den Autor mit Hilfe eines einheitlichen Frageleitfadens einzeln interviewt. Damit wurden die vorhandenen Quellen und die Erfahrungen des Autors ergänzt und überprüft. Den Befragten wurde eine anonymisierte Verwendung zugesagt, um eine parteipolitische Verwendung der Ergebnisse auszuschließen und damit eine offene Gesprächsatmosphäre zu ermöglichen. Allen Beteiligten dankt der Autor für Ihre Bereitschaft, sich auf die Fragestellungen einzulassen und unvoreingenommen zu antworten. Interviewt wurden Gernot Grumbach, Umweltpolitischer Sprecher der SPD Landtagsfraktion; Ursula Hammann, Sprecherin für Umwelt-, Natur- und Tierschutz der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz; Heinrich Heidel, Umweltpolitischer Sprecher der FDP Landtagsfraktion und Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz; Roger Lenhart, Umweltpolitischer Sprecher mit Schwerpunkt Wasser der CDU Landtagsfraktion und Andreas Monz, Parlamentarischer Referent des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

7.4 Gesetze und Richtlinien

- EU-Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen.
- Geschäftsordnung des Hessischen Landtages vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628) in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtages vom 5. April 2003 (GVBl. I S. 110).
- Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Hessischen Landtag (Hessisches Fraktionsgesetz) vom 5. April 1993, GVBl. I S. 106.
- Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004, BGBl. I, S. 3704ff.

7.5 Sonstiges

Protokoll des Ausschusses für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (ULA) vom 1. Juli 2004, nicht öffentlich.